

# Satzung

## Museumsverein Lossburg e. V.

### § 1

#### Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Museumsverein Lossburg e. V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in: „**Lossburg**“ und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt.

### § 2

#### Zweck und Ziele des Vereins

Die Aufgaben des Museumsvereins bestehen insbesondere:

- a. in der **Betreuung** des Heimatmuseums „Altes Rathaus“ in Lossburg, Hauptstraße 15.
- b. in der **Vorbereitung** und Ausrichtung von Wechsel- und Dauerausstellungen.
- c. in der **Pflege** und Restaurierung von Museums-Exponaten.
- d. in **Veranstaltungen** von gemeinschaftlichen Lehrausflügen und Vorträgen, die nicht auf Erwerbszwecke ausgerichtet sind.
- e. in der **Schulung der Jugend**: Hinführen zu geschichtlichen und heimatlichen Themen.
- f. in der **Brauchtums- und Heimatpflege**: Pflege der heimatgeschichtlichen und kulturellen Belange, insbesondere in der Erforschung der Geschichte der Ortschaft sowie der **Sammlung und Sichtung** historischer Zeugnisse aller Art, der Erschließung und Erhaltung von Kleindenkmälern und der Aktualisierung und Fortschreibung von Heimat- und Lokalgeschichte.
- g. in der **Zusammenarbeit** und Kontaktpflege mit anderen Museen zum Zwecke einer optimalen Darstellung und Präsentation heimatgeschichtlicher Belange.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt der Museumsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Etwaige Einnahmen und Mittel des Museumsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person nach Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitglieder

1. Mitglied des Museumsvereins kann jeder werden, der zur Unterstützung und Förderung des Vereinszweckes bereit ist. Dies können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und der gleichzeitigen Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, anerkannt.
3. Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und erkennt damit die Satzung des Museumsvereins an.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Gründungsversammlung bzw. der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Bei der Bemessung des Jahresbeitrages wird unterschieden, zwischen:
  - a. Einzelmitgliedschaft
  - b. Firmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet das Vorstands-Gremium.
4. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Jahresbeitrag wird jährlich bis Ende April fällig.

## § 6 Vereinsorgane

- Die Vereinsorgane sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. das Vorstands-Gremium

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch das Vorstands-Gremium einberufen.  
Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lossburg mindestens eine Woche vor dem Termin, mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint, oder, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.
4. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandsgremiums.

- b. Soweit erforderlich Wahl des Vorstands-Gremiums und der Rechnungsprüfer.
  - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands-Gremiums und der Mitglieder.
5. Beschlussfassung erfolgt nur mit Stimmen der eingetragenen Mitglieder. Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.
  6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstands-Gremium

1. Der Museumsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Gremium von vier bis sechs gleichgestellten Vorsitzenden, die auch das Amt des Schriftführers und des Rechners ausführen. Das Gremium kann einen Sprecher wählen.
2. Das Vorstands-Gremium leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorsitzenden sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
3. Das Vorstands-Gremium kann Beiräte bestimmen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden. Beiräte sind stimmberechtigt.
4. Beirat kann auch ein Nichtmitglied werden.
5. Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Festlegung der Tagesordnung trifft sich der Vorstand. Vorstands-Gremium und Beiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind.  
Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
6. Für die Niederschrift über jede Sitzung gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung.
7. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## § 9 Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt.
2. Der rechnungsführende Vorsitzende ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstands-Gremium über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt allen Vorsitzenden des Gremiums.

## § 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In das Vorstands-Gremium können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

3. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfähigkeit hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
4. Satzungs- und Zweckänderungen können in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Museumsvereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Solche bleiben ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 12 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Museumsvereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, so kann er durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Museumsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Der Museumsverein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt.  
Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Bürgermeister der Gemeinde Lossburg mindestens zehn Wochen vorher durch Brief anzuzeigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Museumsvereins der Gemeinde Lossburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Inkrafttreten den Satzung

1. Diese Satzung tritt an der Gründungsversammlung am 15. Oktober 2005 in Kraft.
2. Eintragung in das Vereinsregister im Amtsgericht Freudenstadt, unter dem Aktenzeichen VR 628 erfolgte am: 11.11.2005

Mit dem Datum „Eintragung ins Vereinsregister“ ist der Museumsverein rechtsfähig.

**Unterschriften des Vorstands-Gremiums und der Gründungsmitglieder:**

Werner Jopp

Reinold Krosche

Marianne Boccia

Paul Prou

Gerda-M. Wolf

Iselotte Sieber

Lenny von →

D. Klumbert

Helga Schuber

Renate Jöckle

F. Ludwig

H. Ludwig

Blanka Bičulas

Zivorad Stanekovic

Stanekovic Mami'o

Zyja Sig

Spwe  
Hans Lüthke